

Geschäftsbereich I
Bürgermeister

Plauen, den 30. August 2018

Oberbürgermeister
Herrn Ralf Oberdorfer

Stellungnahme des Geschäftsbereiches I zum Änderungsantrag der SPD/Grüne-Fraktion, Reg. Nr. 302/2018 vom 27.08.2018 zur Einrichtung einer themenspezifischen Arbeitsgruppe „Elternvertreter/innen der Plauener Kitas“, der sich auf den Antrag Reg. Nr. 293-18 vom 22.05.2018 zur Einberufung eines Stadtelternrates Kita bezieht

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Der ursprüngliche Antrag zur Einberufung eines Stadtelternrates Kita, Reg. Nr. 293-18 vom 22.05.2018, wurde im Bildungs- und Sozialausschuss am 16.08.2018 beraten und abgestimmt. Die Mitglieder des Ausschusses lehnten diesen Antrag der SPD/Grüne-Fraktion ab.

Die Fraktion stellt nun einen erneuten Antrag als Änderungsantrag, der in der Stadtratssitzung am 04.09.2018 ohne Vorberatung im Bildungs- und Sozialausschuss zur Abstimmung gebracht werden soll.

Die Verwaltung kann auch für die befristete Einrichtung einer themenspezifischen Arbeitsgruppe „Elternvertreter/innen der Plauener Kitas“ für die im Antrag genannten Aufgaben

- Einbeziehung der Vorschläge der Elternschaft und der Stadtratsfraktionen in die Novellierung der Elternbeitragsgebührensatzung der Stadt Plauen
- Ideen und Vorstellungen der Elternvertreter/innen für die Verbesserung der Familienfreundlichkeit in der Stadt Plauen

keine Grundlage bzw. Notwendigkeit erkennen.

„Die Satzungen einer Gemeinde werden in der Regel nach folgendem Verfahren erlassen:
Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat einen Satzungsentwurf zur Beschlussfassung vor.
Der Gemeinderat beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung. Anschließend ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen.“
(Kommunalverfassungsrecht – Kommunale Satzungen, sachsen.de)

An diesem Verfahren möchte die Verwaltung auch weiterhin festhalten.

Die aktuell gültige und vom Stadtrat beschlossene Elternbeitragssatzung der Stadt Plauen ist auf gesetzlicher Grundlage erstellt und in Kraft gesetzt worden. Eine zwingende

Notwendigkeit für eine grundsätzliche oder teilweise Novellierung dieser Satzung kann seitens der Verwaltung nicht erkannt werden. Diesbezüglich liegt der Verwaltung auch kein Auftrag bzw. Ratsbeschluss vor.

Die gültigen Elternbeiträge bestimmen sich nach der Anlage, die Bestandteil der Elternbeitragssatzung ist. In § 4 Abs. 5 der Satzung ist eine jährliche Anpassung der Elternbeiträge und damit der Anlage geregelt. Dies geschieht jeweils durch eine vom Stadtrat zu beschließende Änderungssatzung. Diese Satzung wird in den entsprechenden Ausschüssen, in denen zudem auch immer sachkundige Bürger vertreten sind, vorberaten und diskutiert.

Die Stadträtinnen und Stadträte, die durchaus auch Eltern/Großeltern sind, können in Ausübung ihres Mandats als Bürgervertreter jederzeit die Anliegen, Wünsche und Ideen von Bürgern einbringen. Diese bewährte Verfahrensweise und die engagierte Arbeit der Stadträtinnen und Stadträte sollte m. E. nicht dadurch relativiert werden, dass für Satzungsänderungen noch zusätzliche Arbeitsgruppen gebildet und einberufen werden.

Zu bedenken ist auch, dass die Arbeit der Elternvertreter/innen wie auch die der Stadträtinnen und Stadträte im Ehrenamt und somit in der Freizeit erfolgt. Jede zusätzliche Arbeitsgruppe stellt deshalb eine zusätzliche Belastung dar, die sich auf die persönliche Lebensgestaltung und das Familienleben auswirkt. Auch hier gilt es daher, Prioritäten zu setzen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Antragstellung kann schon vorab darauf hingewiesen werden, dass der Oberbürgermeister dem Stadtrat eine Änderungssatzung zu einer Übergangsregelung vorlegen wird, nach der für das Jahr 2019 keine Anpassung bzw. Erhöhung der Elternbeiträge erfolgt. Die in der Anlage zur Elternbeitragssatzung für das Jahr 2018 festgelegten Elternbeiträge würden somit auch für das Jahr 2019 gelten.

Darüber hinaus beabsichtigt der Oberbürgermeister in Absprache mit dem GB I für 2020 und die Folgejahre eine Anpassung der Elternbeiträge an die jeweils gültigen gesetzlichen Untergrenzen und wird dafür in 2019 eine entsprechende Änderungssatzung vorlegen.

Diese Vorhaben tragen einen deutlich familienfreundlichen Charakter und würden sich auch im Städtevergleich positiv hervorheben.

Die Themen Familienfreundlichkeit und Generationengerechtigkeit werden in der Verwaltung bereichsübergreifend und auch mit Blick auf Bürgerbeteiligung berücksichtigt. In besonderer Weise geschieht dies beispielsweise bei der Planung von (Mehrgenerationen-) Spielplätzen, durch die projekt-/stadtteilbezogene Kinder- und Jugendbeteiligung sowie bei der Entwicklung und Fortschreibung des Stadtentwicklungskonzeptes.

Unabhängig davon besteht jederzeit die Möglichkeit, dass sich zu aktuellen Themen aus eigenem Antrieb heraus Elterninitiativen bilden, die selbstbestimmt ihre Interessen und Ideen vertreten und über die bestehenden Gremien in die Stadtpolitik einbringen können.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Zenner